

# **Regelung über Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (PMO)**

## **A Pädagogische Maßnahmen**

I. Pädagogische Maßnahmen sind Einwirkungen mit dem Ziel, Verhaltensänderungen bei Schülerinnen und Schülern herbeizuführen. Sie sind zulässig und erfolgen, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen.

II. Pädagogische Maßnahmen sind neben Gesprächen mit der Schülerin oder dem Schüler, Gruppen von ihnen oder Erziehungsberechtigten insbesondere:

1. die mündliche Rüge, gegebenenfalls mit einem schriftlichen Hinweis an die Erziehungsberechtigten,
2. die Anordnung, nachlässig gefertigte Arbeiten zu wiederholen,
3. die Anordnung, zusätzliche Arbeiten anzufertigen,
4. die vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder andere zu gefährden,
5. die Verweisung aus dem Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunde,
6. der Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages,
7. die Anordnung ideeller oder materieller Wiedergutmachung,
8. die Auferlegung besonderer Pflichten,
9. die Anordnung besonderer Übungsstunden in der Schule,
10. die Anordnung, schuldhaft versäumten Unterricht nachzuholen,
11. der Ausschluss von Klassen- oder Schulveranstaltungen,
12. die vorübergehende oder dauernde Überweisung in eine Parallelklasse oder eine Parallelgruppe.

## **B. Ordnungsmaßnahmen**

I. Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule oder zum Schutz von Personen und Sachen können gegenüber Schülerinnen und Schülern Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

II. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Die schriftliche Verwarnung durch die Lehrkraft oder den Schulleiter,
2. die verschärfte schriftliche Verwarnung durch den Schulleiter,

3. die Abmahnung (Androhung der Kündigung des Schulvertrags),
4. die Kündigung des Schulvertrags.